

## **Bericht**

**des Sozialausschusses  
für ein  
Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz betreffend  
die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen geändert wird  
(Oö. ChG-Novelle 2015)**

[Landtagsdirektion: L-2013-7900/4-XXVII,  
miterledigt [Beilage 1171/2014](#)]

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Das Oö. ChG, LGBl. Nr. 41/2008, ist in seiner Stammfassung am 1. September 2008 in Kraft getreten und wird seit mehr als fünf Jahren in Oberösterreich vollzogen. Im Jahr 2012 wurde das Oö. ChG evaluiert. Auf Basis der Ergebnisse der Evaluierung und den anschließenden Gesprächen mit Interessensvertreterinnen und Interessensvertretern werden mit der vorliegenden Novelle folgende Änderungen des Oö. ChG umgesetzt.

Im Zusammenhang mit der Hauptleistung Persönliche Assistenz nach § 13 wird ein "Auftraggebermodell" eingeführt, welches den Menschen mit Beeinträchtigungen einen höheren Grad an Selbstbestimmung ermöglicht. Durch die Selbstorganisation in der Inanspruchnahme der Leistung wird die Persönliche Assistenz je Stunde günstiger. Hier sind einige legislative Änderungen im Dritten Hauptstück notwendig.

Im § 10 wird eine begleitende Maßnahme zur Frühförderung in Form von Familienbegleitung eingeführt. Ebenso wird es zu einer normativen Verankerung der Übernahme von Begräbniskosten analog zur Regelung des § 21 Oö. BMSG im § 18 geben. Es werden neue Bescheidformate in "Leicht Lesen" und "Leicht Verständlich" gesetzlich eingeführt.

Es werden weitere legislative und redaktionelle Korrekturen durchgeführt. Diese resultieren einerseits aus der Verwaltungspraxis und andererseits aus dem Oö. Reformprojekt.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Landesgesetzes beruht auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch die Einführung des "Auftraggebermodells" bei der Hauptleistung Persönliche Assistenz gemäß § 13 wird es zu einer deutlichen Reduktion des Stundenpreises für diese Leistungsform kommen, wodurch Menschen mit Beeinträchtigungen im Bedarfsfall mehr Leistung in Anspruch nehmen werden können. Dies hat keine finanziellen Mehrbelastungen für das Land Oberösterreich zur Folge, sondern bedeutet, dass mit demselben Finanzvolumen mehr Stunden an Persönlicher Assistenz geleistet werden können. Im Bereich der Kostenübernahme der Bestattungskosten für Menschen mit Beeinträchtigungen wird es zu keinen wesentlichen Belastungen für das Land Oberösterreich kommen, da die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, dass sich die Anwendungsfälle in Grenzen halten (2013: drei Fälle). Bei durchschnittlichen Kosten für eine Beerdigung in Höhe von ca. 4.000 Euro käme es somit zu einer vermuteten Mehrbelastung von ca. 12.000 Euro pro Jahr.

Es werden Zusatzkosten für die Einführung der neuen Bescheidstandards "Leicht Lesen" und "Leicht Verständlich" entstehen. Dies ist mit einem erhöhten Papierverbrauch und dadurch erhöhten Porti begründet. Die Kosten stellen allerdings eine vernachlässigbare Größe dar.

Auch mit der Maßnahme der Familienbegleitung kommt es zu keiner Kostenerhöhung. Die in Einzelfällen erforderliche Familienbegleitung (sieben Familien 2012) wird durch eine Effizienzsteigerung kompensiert.

Einzig durch die Übernahme von Bestattungskosten, sowie die geringfügigen Auswirkungen betreffend die Einführung von Bescheiden in Leicht Lesen A2 bzw. B1, entstehen mit dieser Vorlage Mehrkosten. Weitere Kosten sind nicht zu erwarten und dient diese Novelle insgesamt der Optimierung der Abläufe und der Verbesserung der Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen bei geringen Mehrkosten.

### **1. Vollzugskosten**

Die Darstellung der Vollzugskosten erfolgt in folgender Gliederung:

- a) Vorbemerkungen und Hinweise
- b) Analyse der Leistungsprozesse
- c) Kostendarstellung je Leistungsprozess

## a) Vorbemerkungen und Hinweise

Die Abschätzung der Vollzugskosten dieses Landesgesetzes erfolgt unter Zugrundelegung folgender allgemeiner Prämissen:

- Erlassung einer Gesetzesnovelle - allgemeiner Ablauf:

Für die Leistungsprozesse, die die Novellierung von Gesetzen zum Inhalt haben, erfolgt die Berechnung der Kosten an Hand eines vom Amt der Oö. Landesregierung erstellten allgemeinen Verfahrensablaufs.

Leistung	Durchschnittliche Dauer in Minuten (Std.)			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Vorarbeiten Erstellung eines Begutachtungsentwurfs (inkl. Erläuterungen und Darstellung der finanziellen Auswirkungen)	1.920 (32,0)	600 (10,0)	0	0
Begutachtungsverfahren Prüfung und Endfassung des Gesetzestextes	600 (10,0)	210 (3,5)	0	90 (1,5)
Beschlussfassung und Kundmachung Beschlussfassung in der Landesregierung, Druck und Kundmachung (analog und digital)	180 (3,0)	75 (1,25)	470 (7,83)	90 (1,5)
<b>Summe:</b>	<b>2.700 (45,0)</b>	<b>885 (14,75)</b>	<b>470 (7,83)</b>	<b>180 (3,00)</b>

- Individuelle Verwaltungsverfahren:

Die Kosten der Leistungsprozesse wurden aus Zweckmäßigkeitsgründen ohne Zuhilfenahme eines Simultanprogramms ermittelt und basieren auf entsprechenden Annahmen oder statistischen Grundlagen.

- Grundlagen für die Berechnung der Personalkosten:

Bei der Berechnung der Personalkosten wurden als Grundlage die nachfolgenden durchschnittlichen Personalausgaben herangezogen. Sie ergeben sich aus dem Anhang 3.1 der Verordnung betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 1262/2010:

<b>Verwendungs-, Entlohnungsgruppe</b>	<b>Euro/Min.</b>	<b>Euro/Std.</b>
A/a	0,73	43,92
B/b	0,52	31,01
C/c	0,38	23,05
D/d	0,30	17,93

Zu diesen Personalkosten sind jeweils Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten hinzuzurechnen:

- für Sachkosten: 12 % der Personalkosten
- für Raumkosten: Personalbedarf x 14 m<sup>2</sup> (= durchschnittliche Bürofläche pro Bediensteten) x kalkulierte Miete
- für Verwaltungsgemeinkosten (Amtsleitung, Personalverwaltung usw.): 20 % der Personalkosten

### **b) Analyse der Leistungsprozesse**

Folgende Leistungsprozesse fallen im Bereich der Vollzugskosten für die Verwaltungsbehörden (Oö. Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden) einerseits und die regionalen Träger sozialer Hilfe andererseits an:

Der Analyse der Leistungsprozesse ist vorzuschicken:

Erstens handelt es sich bei der Mehrzahl der Leistungsprozesse um solche, die auch schon bisher nach dem Oö. ChG angefallen sind. Auf die einzelnen Leistungsprozesse wird in der Folge nur dann näher eingegangen, wenn es sich um neue oder solche Prozesse handelt, die durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben mit veränderten Kostenauswirkungen verbunden sind. Durch die Einführung der Bescheide in den Standards "Leicht Lesen" und "Leicht Verständlich" kommt es zu einem geringen Mehraufwand bei der Bearbeitungszeit bei den Behörden erster Instanz. Da die zuständigen Mitarbeiter (Bedarfskoordinatorinnen und Bedarfskoordinatoren) schon bisher die Verfahren für das Oö. ChG durchgeführt haben, ergibt sich ein geringer, erhöhter Aufwand bei den Behörden erster Instanz. Durch den Entfall der verpflichtend durchzuführenden Assistenzkonferenzen bei bestimmten Hauptleistungen (§§ 9, 10 und 12 Abs. 2 Z 3) kommt es zu einem geringeren Verwaltungsaufwand bei den Behörden erster Instanz.

Der entstehende Mehraufwand bei der Bescheiderstellung wird pro Leistung wie folgt geschätzt:

	A/a	B/b	C/c	D/d
Minuten		10	5	

## **2. Nominalkosten (Transferzahlungen)**

Wie schon zuvor ausgeführt wird es zu Zahlungsverpflichtungen für die Übernahme von Bestattungskosten von ca. 12.000 Euro pro Jahr kommen. Weitere Nominalkosten sind nicht zu erwarten.

## **3. Externe Kosten**

Externe Kosten sind mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf nicht verbunden.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden Vorschriften des Unionsrechts entgegen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Dieses Landesgesetz ist intentional auf die Förderung von Menschen mit Beeinträchtigungen ausgelegt und hat daher auf diese Gruppe besondere - positiv zu bewertende - Auswirkungen.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 1):**

Die Änderungen in dieser Norm ergeben sich dadurch, dass im Abs. 1 lit. c derzeit nur Personen angeführt sind, welche einen Daueraufenthaltstitel "Daueraufenthalt-EG" nach § 45 NAG haben. Da durch die Einführung des Oö. BMSG der Bezieherkreis für Sozialhilfeleistungen erweitert wurde, ist es erforderlich, dass der Bezieherkreis für Leistungen nach dem Oö. ChG analog erweitert wird, um etwaige Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

Durch diese Änderungen kommt es auch zu einer genaueren Determinierung, wem Leistungen nach dem Oö. ChG nicht zuerkannt werden können (außer es liegt ein Ausnahmetatbestand des Abs. 6 vor). So sind

- Asylwerberinnen und Asylwerber,
- Personen, die auf Grund eines Reisevisums oder ohne Sichtvermerk einreisen (Touristinnen und Touristen) und
- nichterwerbstätige EU- bzw. EWR-Bürgerinnen und Bürger, sowie Staatsangehörige eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Staatsangehörigen Österreichs und deren Familienangehörige

grundsätzlich nicht berechtigt, eine Leistung nach dem Oö. ChG zu erhalten. Im Abs. 1 lit. c werden auch die Familienangehörigen mit dem entsprechenden NAG-Titel "Daueraufenthalt-Familienangehörige" eingefügt, da diese auch leistungsberechtigt sind. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte werden durch Art. 23 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sowie durch Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011, über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, subsidiär Schutzberechtigte durch die zuletzt genannte Norm gleichgestellt.

### **Zu Art. I Z 3, 4 und 5 (§ 7):**

Hier kommt es auf Grund der Evaluierung des Oö. ChG zu einigen Anpassungen im Bereich der Begriffsbestimmungen. Die einheitliche Formulierung der "Berufsbezeichnung" in Z 17 ergab sich aus den Stellungnahmen diverser Interessensvertretungen und Träger. Ebenso kommt es auf Grund der Einführung der "Familienbegleitung" als begleitende Maßnahme zur Frühförderung gemäß § 10 und der "Persönlichen Zukunftsplanung" zu einer notwendigen Einführung dieser Begriffe in Z 10 bzw. 25. Die Z 8 wird legislativ richtig als Z 8a eingeordnet.

### **Zu Art. I Z 6 (§ 8 Abs. 2):**

Bei der Persönlichen Assistenz im Auftraggebermodell erhalten die Menschen mit Beeinträchtigungen nicht unmittelbar durch eine anerkannte Einrichtung (§ 27) die Leistung, sondern organisieren sich im Sinn des Empowerment und der Selbstbestimmung, eigenständig die Assistentinnen bzw. Assistenten und bestimmen deren Aufgaben. Da die Leistung der Persönlichen Assistenz als Sachleistung (Trägermodell) oder als Geldleistung (Auftraggebermodell) gewährt werden kann, wurde diese Änderung notwendig.

### **Zu Art. I Z 7 (§ 9):**

Im Bereich der Hauptleistung Heilbehandlung werden einige Klarstellungen vorgenommen. Da das Hauptziel des § 9 eine Beeinträchtigung zu beseitigen oder zu verringern oder deren Verschlechterung zu verhindern ist, liegt hierbei das Hauptaugenmerk auf Therapien. Die "allgemeine" Gesundheitsversorgung bzw. Gesundheitsvorsorge stand nicht im primären Fokus dieser Leistung, zumal entweder über die Leistung des § 18 oder aber über Leistungen des Oö. BMSG die Möglichkeit besteht, eine Versicherung (entweder für Hauptleistungsbezieherinnen bzw. Hauptleistungsbezieher des Oö. ChG oder für Bezieherinnen bzw. Bezieher einer Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG) zu beziehen. In Anlehnung an die Regelungen des § 17 Abs. 3 und 4 Oö. BMSG wird nunmehr eine genauere Definition im Gesetz eingeführt, die determiniert, welche Kosten im Rahmen der Hauptleistung Heilbehandlung übernommen werden. Die Regelung des Abs. 3 sollte (der ursprünglichen Intention entsprechend) nur mehr in Einzelsituationen zur Anwendung kommen.

### **Zu Art. I Z 8, 9 und 10 (§ 13):**

Seit der Novellierung des GuKG 2009 gibt es die Ausnahme von "qualifiziert pflegerischen Maßnahmen" nicht mehr, denn nach § 3c GuKG 2009 dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege Pflegeleistungen an Persönliche Assistenten (Laien) anordnen (Abs. 1).

Durch die Änderung im Abs. 3 soll ein einheitliches Schriftbild innerhalb des Gesetzes geschaffen werden.

Zur näheren Determination im Abs. 4 betreffend das "Trägermodell" bzw. das "Auftraggebermodell" soll es im Zuge einer Novelle der Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung kommen.

#### **Zu Art. I Z 11 (§ 17):**

Hier handelt es sich um notwendige Ergänzungen auf Grund der Einführung des Begriffs "peer-Beraterinnen und Berater" sowie auf Grund der Einführung der Maßnahme "Persönliche Zukunftsplanung".

#### **Zu Art. I Z 12, 13 und 14 (§ 18):**

Die bisherige Verfahrensweise bei der Übernahme von Bestattungskosten von Menschen mit Beeinträchtigungen, welche (oder deren Nachlass) nicht über die finanziellen Ressourcen verfügt haben, war geprägt von negativen Kompetenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Gebietskörperschaften. Mit der eingeführten Regelung, welche sich an § 21 Oö. BMSG anlehnt, soll es für die Zukunft Klarheit geben, wann das Land Oberösterreich für die Kosten einer Bestattung aufzukommen hat.

#### **Zu Art. I Z 15 (§ 19):**

Bei dieser Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Menschen mit Beeinträchtigungen auch ein Mopedauto oder auch ein Fahrrad benutzen, um gemäß Abs. 3 Z 2 ihre bescheidmäßig zuerkannte Hauptleistung in Anspruch zu nehmen. Aus diesem Grund wird der Fahrtkostenersatz um diese beiden Fortbewegungsmittel ergänzt.

#### **Zu Art. I Z 16 (§ 20):**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, da im Abs. 5 auf eine nicht mehr existente Z 3 im Abs. 2 verwiesen wird.

#### **Zu Art. I Z 18 (§ 22 Abs. 2):**

Da bei den Hauptleistungen gemäß §§ 9 und 10 und § 12 Abs. 2 Z 3 die im Abs. 2 verpflichtend vorgesehene Assistenzkonferenz nicht notwendig erscheint, werden diese von der Verpflichtung ausgenommen. Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme können aus den zu übermittelnden Unterlagen entnommen werden. Die Leistungen sind zudem zeitlich begrenzt und es liegen standardisierte Leistungsumfänge vor, sodass keine Feststellung eines individuellen Hilfebedarfs erforderlich ist. Bei der Leistung nach § 12 Abs. 2 Z 3 bedarf es einer Flexibilität in der Leistungserbringung (sofort abrufbar). Eine verpflichtende Assistenzkonferenz würde den erforderlichen Ablauf der Leistungsanspruchnahme unnötig verzögern.

### **Zu Art. I Z 19 (§ 24 Abs. 5):**

Das Land Oberösterreich hat in den letzten Jahren versucht, dem Inklusionsgedanken, welcher auch der UN-Behindertenrechtskonvention zu entnehmen ist, dahingehend zu entsprechen, dass möglichst viele Menschen mit Beeinträchtigungen die ihnen zugestellten Bescheide auch verstehen können. Da Menschen mit Beeinträchtigungen nicht immer dieselben kognitiven Fähigkeiten wie Menschen ohne Beeinträchtigungen haben, war es notwendig, hier Bescheide in anderen Formen zu entwickeln. Gemeinsam mit dem Kompetenznetzwerk für Informationstechnologie (ki-i) wurden deswegen (mit Gütesiegel versehene) Bescheide in den Standards "Leicht Lesen A2" und "Leicht Lesen B1" entwickelt.

Diese Standards wurden vom "capito Netzwerk Graz" entwickelt und sind TÜV geprüft. Eine Verlinkung dieser Standards auf der Homepage des Landes Oberösterreich soll ebenso dem Publizitätsgebot entsprechen wie die Maßnahme, dass jeweils ein Exemplar dieser Standards bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde eingesehen werden kann.

Der Standard "Leicht Lesen B1" wird zukünftig die Norm bei Bescheiden zu Entscheidungen im Bereich der Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Sollten Menschen mit Beeinträchtigungen jedoch eine spezielle und noch einfacher zu verstehende Form von Bescheid benötigen, so werden an diese auf Wunsch Bescheide im Standard "Leicht Lesen A2" zugestellt. Die grundlegenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften sind durch diese Neueinführung nicht betroffen. Diese weitere Änderung wurde notwendig, da die Standards mittlerweile als "Leicht Lesen B1" bzw. "Leicht Lesen A2" bezeichnet werden.

### **Zu Art. I Z 20 und 21 (§ 27):**

Die Änderung im Abs. 2 Z 1 ergibt sich, da das Oö. JWG 1991 mittlerweile durch das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 ersetzt wurde. Es wird daher dieses Zitat bei den Ausnahmen von der Anerkennung nach dem Oö. ChG richtiggestellt.

Beim "Auftraggebermodell" in der Persönlichen Assistenz nach § 13 wird die Leistung selbst organisiert. Da aber nicht die Menschen mit Beeinträchtigungen als "Auftraggeber" anerkannt werden sollen, ist eine Änderung erforderlich. Die finanzielle Abwicklung wird über einen Trägerverein erfolgen (Abs. 2 Z. 3).

### **Zu Art. I Z 22 (§ 29):**

Durch die Einführung des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014 ergibt sich diese Änderung, da es nun nicht mehr "Jugendwohlfahrtsbehörde" heißt, sondern "Träger der Kinder- und Jugendhilfe".

**Zu Art. I Z 23 (§ 32 Abs. 5):**

Die Einsichtnahmemöglichkeit in Chancengleichheitsprogramme in der Dauer von acht Wochen wird als zu lange erachtet, weswegen die Verkürzung auf sechs Wochen vorgeschlagen wird.

**Zu Art. I Z 24 (§ 34):**

Diese Änderung ergibt sich durch die Einführung des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014.

**Zu Art. I Z 25 (§ 36):**

Siehe dazu die Erläuterungen zu Art. I Z 4.

**Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen geändert wird (Oö. ChG-Novelle 2015), beschließen.**

Linz, am 14. Jänner 2015

**Affenzeller**  
Obmann  
Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von  
Menschen mit Beeinträchtigungen geändert wird  
(Oö. ChG-Novelle 2015)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen, LGBl. Nr. 41/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Der Kurztitel dieses Landesgesetzes lautet:*

**"Oö. Chancengleichheitsgesetz - Oö. ChG"**

2. *§ 4 Abs. 1 Z 1 lautet:*

- "1a. Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind sowie an deren Familienangehörige, oder
- b. Staatsangehörige eines Staates sind, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern, oder
- c. über einen Daueraufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU" (§ 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG) oder "Daueraufenthalt-Familienangehörige" verfügen, oder
- d. Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte sind,"

3. *Nach § 7 Z 8 wird folgende Z 8a eingefügt:*

- "8a. Familienbegleitung: Familienbegleitung soll Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf helfen, Bedürfnisse der einzelnen Familienmitglieder zu erfassen und darauf einzugehen; Ziel ist es, die Familien in schwierigen Situationen zu betreuen und zu begleiten. Diese Leistung wird nur im Rahmen der Frühförderung gewährt."

4. *Im § 7 Z 17 wird das Wort "peers" durch "Peer-Beraterinnen und Peer-Berater" ersetzt.*

5. *Nach § 7 Z 17 werden folgende Z 17a und 17b eingefügt:*

- "17a. Persönliche Assistenz: Menschen mit Beeinträchtigungen haben die Kompetenz der Wahl der Persönlichen Assistentinnen oder Persönlichen Assistenten, der Einteilung der Dienste, der Anleitung der Persönlichen Assistentinnen und Persönlichen Assistenten und die Bestimmung des Ortes, an dem die Leistung erbracht wird;

17b. Persönliche Zukunftsplanung: Menschen mit Beeinträchtigungen sollen mit Hilfe verschiedenster Methoden und Moderationsverfahren in einem Gruppensetting (Unterstützungskreis) bei der Gestaltung ihres Lebens unterstützt werden; Die Grundlage von Persönlicher Zukunftsplanung ist das personenzentrierte Denken;"

6. *Im § 8 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

"Dies gilt auch für Hauptleistungen, die in Form von Geldleistungen zuerkannt werden."

7. *Im § 9 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:*

"Soweit eine Einbeziehung von Menschen mit Beeinträchtigungen in die gesetzliche Krankenversicherung nicht möglich ist, sind die Kosten für alle erforderlichen Leistungen, wie sie Versicherte der Oö. Gebietskrankenkasse für Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich Zahnbehandlung und Zahnersatz), Schwangerschaft und Entbindung beanspruchen können, zu übernehmen. Erforderlichenfalls sind auch Selbstbehalte, Kostenanteile oder Zuzahlungen, die im Rahmen einer gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen sind, zu übernehmen."

8. *Im § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge "und qualifiziert pflegerische Maßnahmen" gestrichen.*

9. *Im § 13 Abs. 3 und 4 wird jeweils die Wortfolge "persönliche Assistenz" durch die Wortfolge "Persönliche Assistenz" ersetzt.*

10. *Im § 13 Abs. 4 wird nach dem Wort "Höchstausmaß" die Wortfolge "und die Art (Trägermodell oder Auftraggebermodell)" eingefügt.*

11. *§ 17 Abs. 2 Z 3 und 4 lauten:*

- "3. Angebote zur Aus- und Weiterbildung von Peer-Beraterinnen und Peer-Beratern nach § 7 Z 17, persönlichen Zukunftsplanerinnen und persönlichen Zukunftsplanern nach § 7 Z 17b und von Mitgliedern der Interessenvertretungen nach §§ 36 und 37;
4. Beratungs- und Informationsdienste, insbesondere durch Peer-Beraterinnen und Peer-Berater und persönliche Zukunftsplanerinnen und persönliche Zukunftsplaner;"

12. *Die Überschrift zu § 18 lautet:*

**"Selbstversicherung in der Krankenversicherung und Übernahme von Bestattungskosten"**

13. Der bisherige § 18 erhält die Absatzbezeichnung "(1)".

14. Im § 18 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

"(2) Für Menschen mit Beeinträchtigungen, welchen eine Hauptleistung nach § 8 Abs. 1 bescheidmäßig zuerkannt wurde, werden die Kosten einer einfachen Bestattung übernommen, soweit diese nicht aus dem Nachlass getragen werden können oder andere Personen bzw. Einrichtungen zu deren Tragung verpflichtet sind."

15. Im § 19 Abs. 4 wird zwischen dem Wort "Privatfahrzeug" und der Wortfolge "pauschal zu ersetzen" folgende Wortfolge eingefügt:

"(auch für ein Fahrrad oder Mopedauto)"

16. Im § 20 Abs. 5 entfällt die Wortfolge "und 3".

17. Im § 22 Abs. 2 wird das Wort "peers" gestrichen und durch die Wortfolge "Peer-Beraterinnen und Peer-Berater" ersetzt.

18. Im § 22 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Die verpflichtende Assistenzkonferenz entfällt bei Anträgen auf eine Hauptleistung nach §§ 9 und 10 und § 12 Abs. 2 Z 3. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, eine Assistenzkonferenz einzuberufen."

19. Im § 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Bescheide sind jedenfalls in einer leicht verständlichen Form bzw. auf Wunsch des Menschen mit Beeinträchtigungen oder dessen Vertretung oder bei entsprechendem Bedarf in einer darüber hinaus besonders leicht lesbaren Form zu verfassen. Die dabei zu verwendenden Standards sind auf der Homepage des Landes Oberösterreich sowie bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde zur Einsicht bereitzuhalten."

20. Im § 27 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge "Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 - Oö. JWG 1991" durch die Wortfolge "Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 - Oö. KJHG 2014" ersetzt.

21. Am Ende des § 27 Abs. 2 Z 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; nach § 27 Abs. 2 Z 2 wird folgende Z 3 angefügt:

"3. für Menschen mit Beeinträchtigungen als Auftraggeber im Sinn des § 13 Abs. 4."

22. Im § 29 Abs. 5 wird die Wortfolge "der Jugendwohlfahrtsbehörde" gestrichen und durch die Wortfolge "dem Kinder- und Jugendhilfeträger" ersetzt.

23. Im § 32 Abs. 5 erster Satz wird das Wort "acht" durch das Wort "sechs" ersetzt.

24. Im § 34 Abs. 3 Z 8 wird das Wort "Jugendwohlfahrt" gestrichen und durch die Wortfolge "Kinder- und Jugendhilfe" ersetzt.

25. Im § 36 Abs. 5 Z 3 wird das Wort "peers" durch die Wortfolge "Peer-Beraterinnen und Peer-Berater" ersetzt.

## **Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.